

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bohne GmbH

(Stand 01.10.2012)

I. Allgemeines

1. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Bohne GmbH bei ihren Auftragnehmern.
2. Bestellungen der Bohne GmbH liegen nur diese Auftragsbedingungen zugrunde. Diese gelten für alle Bestellungen der Bohne GmbH, sofern nicht andere Abmachungen schriftlich vereinbart wurden. Änderungen oder Ergänzungen, auch abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Bohne GmbH.
3. Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, einschließlich etwaiger von ihm verwendeter Einheits- oder Verbandsbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen, soweit diese mit den Auftragsbedingungen der Bohne GmbH nicht übereinstimmen. Eine Einbeziehung ist nur wirksam, wenn die Bohne GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich als Zusatz zu ihren Einkaufsbedingungen anerkennt. Die Annahme der Leistung durch die Bohne GmbH gilt nicht als solches Anerkenntnis. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer formularmäßig erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen, gleichwohl aber den Auftrag der Bohne GmbH annimmt und/oder ausführt.
4. Diese Auftragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte der Bohne GmbH mit dem Auftragnehmer, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Auftragsbedingungen Bezug genommen wird.
5. Die Einschaltung eines Dritten zur Vertragsabwicklung ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung der Bohne GmbH gestattet.

II. Bestellungen und Vertragsschluss

1. Bestellungen sind für die Bohne GmbH nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
2. Die Annahme der Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss innerhalb einer Frist von einer Woche erfolgen. Bis zum Eingang einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers können Bestellungen von der Bohne GmbH widerrufen werden.
3. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Bohne GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Bohne GmbH zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung der Bohne GmbH zu verwenden. Nach Abwicklung sind sie unaufgefordert an die Bohne GmbH zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten. Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

III. Muster, Leistungsausführung

1. Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Mit Serienlieferungen kann erst begonnen werden, wenn die Bohne GmbH die Muster frei gegeben hat. Laufende Lieferungen müssen stets mit diesem Muster übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bohne GmbH erfolgen. Zeichnungen, Prüfvorschriften und technische Liefervorschriften der Bohne GmbH sind Vertragsbestandteil und werden dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
2. Der Liefergegenstand muss die vereinbarten Leistungen erbringen, in seinen Ausführungen und im

Material dem neuesten Stand der Technik und den Bestellunterlagen der Bohne GmbH entsprechen.

3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Verordnungen, behördliche sowie technische Vorschriften (VOB, VDE-, VDMA-, UVV-, TÜV-Vorschriften), andere internationale Zulassungen (UL, CSA usw.) sowie berufsgenossenschaftliche Unfall-schutzbestimmungen, einzuhalten und die Bohne GmbH von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, denen die Bohne GmbH wegen der Verletzung einer der vorgenannten Regelungen ausgesetzt ist.

IV. Lieferzeit

1. Von der Bohne GmbH vorgegebene und vom Auftragnehmer genannte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Datum der Bestellung.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bohne GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Werden Waren früher als vereinbart angeliefert, ist die Bohne GmbH berechtigt, die Waren auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.

V. Versand

1. Der Versand von Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von der Bohne GmbH angegebene Versandanschrift. Dies gilt auch bei der Rücksendung mangelhafter Waren durch die Bohne GmbH.
2. Der Auftragnehmer muss die angegebenen Versandvorschriften genau einhalten. Die Versandart ist mit der Bohne GmbH abzustimmen.
3. Die Bohne GmbH ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn der Sendung kein ordnungsgemäßer Lieferschein beigelegt ist. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der Bohne GmbH anzugeben; unterläßt er dies, gehen Verzögerungen in der Bearbeitung durch die Bohne GmbH zu seinen Lasten.
4. Die Verpackung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers, soweit nicht ausdrücklich die Übernahme der Verpackungskosten durch die Bohne GmbH vereinbart ist. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

VI. Gefahrübergang

1. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr auf die Bohne GmbH über, wenn der Empfang der Ware an der von der Bohne GmbH bestimmten Anlieferungsstelle bestätigt wurde.
2. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang frühestens nach Beendigung des Gesamtauftrages und gemeinsamer Abnahme des Werkes. Eine förmliche Abnahme gilt als vereinbart. Eine Vertragsstrafe muss bei Abnahme nicht vorbehalten werden.

VII. Mängeluntersuchung

1. Die Bohne GmbH ist verpflichtet, Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.
2. Besteht der Verdacht, dass ein Mangel vorliegt, und macht die Untersuchung der Ware eine weitere Prüfung erforderlich, sind Mängelrügen nicht an Fristen gebunden. Dies gilt auch bei verdeckten Mängeln, die bei einer Prüfung nicht erkannt werden konnten. Kosten, die durch die Prüfung einer mangelhaften Ware entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

3. Die Bohne GmbH behält sich vor, im Einzelfall ihre Befreiung von der Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 378, 381 Abs. 2 HGB) zu vereinbaren.

4. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von der Bohne GmbH bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

VIII. Nicht vertragsgemäße Leistung

1. Erfüllt der Auftragnehmer eine ihm obliegende Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß entsprechend den getroffenen Vereinbarungen, stehen der Bohne GmbH die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Dies gilt insbesondere, wenn die geschuldete Leistung gar nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht wird. Die Verjährung solcher Ansprüche bestimmt sich ebenso nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Erfüllt der Auftragnehmer die ihm obliegende Lieferpflicht nicht ordnungsgemäß, ist die Bohne GmbH berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen.
3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist die Bohne GmbH unbeschadet der Rechte nach Ziffer VIII./1. berechtigt, für jede volle Woche der Überschreitung 0,5 % des Warenpreises, höchstens jedoch 5 % des Warenpreises für den der Bohne GmbH aus der Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen, ohne dass es eines Schadensnachweises durch die Bohne GmbH bedarf. Dem Auftragnehmer ist unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Das Recht der Bohne GmbH, im Einzelfall den Ersatz des konkret entstandenen Schaden zu verlangen, bleibt unberührt.
4. Bei Aufträgen mit Teillieferungen ist die Bohne GmbH auch dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer nur hinsichtlich einer Teillieferung Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.
5. Ist die Leistung des Auftragnehmers mit einem Mangel behaftet, ist die Bohne GmbH nach vorheriger Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, wenn dies erforderlich ist, um Unterbrechungen im Betriebsablauf der Bohne GmbH zu vermeiden oder abzukürzen.

IX. Produkthaftung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Bohne GmbH von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, der Bohne GmbH etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Bohne GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird die Bohne GmbH den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

X. Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber der Bohne GmbH die volle Haftung dafür, dass im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung, deren bestimmungsgemäßer Verwendung durch die Bohne GmbH oder die Weiterverarbeitung oder den Weiterverkauf der von ihm gelieferten Waren keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
2. Wird die Bohne GmbH von Dritten wegen der Verletzung oder Beeinträchtigung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bohne GmbH von allen derartigen Ansprüchen oder Maßnahmen Dritter freizustellen; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter gegen die Bohne GmbH.

3. Die Haftung des Auftragnehmers umfaßt sämtliche der Bohne GmbH entstehenden Folgeschäden, namentlich solche infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen.

XI. Beistellung

1. Von der Bohne GmbH beigestelltes Material oder Teile, die dem Auftragnehmer zur Be- oder Verarbeitung übergeben werden, sowie gestellte Fertigungs- und Hilfsmittel bleiben Eigentum der Bohne GmbH. Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung. Er hat das Material mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Bohne GmbH zu verwahren und ist verpflichtet, die Bohne GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn deren Eigentum bei ihm gepfändet wird oder die Pfändung droht. Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2. Verarbeitung und Umbildung beigestellten Materials durch den Auftragnehmer werden für die Bohne GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der Bohne GmbH mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt die Bohne GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird eine von der Bohne GmbH beigestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt die Bohne GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der Bohne GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Bohne GmbH.

XII. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt

1. Die Bohne GmbH erkennt einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinsichtlich der bei der Bohne GmbH lagernden unbearbeiteten Waren an. Nicht anerkannt wird ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung seiner Waren mit anderen Sachen. Ausgeschlossen ist ebenso die Abtretung der Forderungen der Bohne GmbH aus der Weiterveräußerung dieser Waren an den Auftragnehmer.

2. Sämtliche Gegenstände gehen mit ihrer Bezahlung in das uneingeschränkte Alleineigentum der Bohne GmbH über.

XIII. Preise

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen werden gegenüber der Bohne GmbH nur wirksam, wenn diese von der Bohne GmbH schriftlich bestätigt werden. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung und Montage ein.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

XIV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen der Bohne GmbH erfolgen durch Banküberweisung bzw. Online-Banking oder Schecks.

2. Rechnungsentgelte werden von der Bohne GmbH, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto gezahlt. Leistet der Auftragnehmer vor dem vereinbarten Liefertermin, ist für den Beginn der Zahlungsfrist allein der vereinbarte Termin maßgeblich, auch wenn die Bohne GmbH die vorzeitige Leistung annimmt.

3. Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

4. Abrechnungen, die nach Zeit und Aufwand (Aufmaß) vereinbart sind, dürfen nur die von der Bohne GmbH zuvor bestätigten Zeit- und Materialnachweise oder Aufmäße zugrundegelegt werden; diese sind Abrechnungen beizufügen.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Bohne GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

XV. Kündigungsrecht

Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, für einen nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

XVI. Sonstige Bestimmungen

1. Sämtliche Verträge zwischen der Bohne GmbH und dem Auftragnehmer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluß des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung ist Sitz der Bohne GmbH.

3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart oder nach Wahl der Bohne GmbH der Gerichtsstand des Auftragnehmers.

4. Sind Erklärungen nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugeben, genügt hierzu eine Übermittlung per Telefax. Eine Übermittlung auf elektronischem Weg (E-Mail) ist nicht ausreichend.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und etwaige Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

6. Sind einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen der Bohne GmbH und dem Auftragnehmer unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine durch Wegfall einer unwirksamen Bestimmung entstandene Lücke ist durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht wird.